

Amtliche Bekanntmachung

S T A D T V E R O R D N U N G

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Husum aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz wird für die Stadt Husum gem. § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Im Husumer **Stadtgebiet** dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

Am Sonntag, dem 21. März 2010 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr anlässlich des „Krokusblütenfestes“.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LÖffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Ladenöffnungszeitengesetz (LÖffZG) und können entsprechend geahndet werden.

§ 4

Mit Inkrafttreten dieser Stadtverordnung tritt die Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Husum aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen vom 22. Juni 2009 außer Kraft.

Husum, 3. Februar 2010

Stadt Husum
Der Bürgermeister
- als örtliche Ordnungsbehörde -
gez. Rainer Maaß